

**Gemeinschaftsvereinbarung
über eine Verwaltungsgemeinschaft
zwischen den Kommunen Zwönitz und Elterlein**

Aufgrund von §§ 37 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) vereinbaren die Kommunen Zwönitz und Elterlein, die dem Erzgebirgskreis angehören, folgende Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung vom 01.01.2009, veröffentlicht im Sächs. Amtsblatt Nr.52 vom 27.12.2008, Seite 1803, 1804:

§ 1

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die Stadt Zwönitz - im Folgenden „erfüllende Gemeinde“ genannt - erfüllt für die Stadt Elterlein - im Folgenden „beteiligte Gemeinde“ genannt - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Aufgaben eines Verwaltungsverbandes (Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Verwaltungsgemeinschaft Zwönitz – Elterlein“.

§ 2

Übergang von Aufgaben auf die erfüllende Gemeinde

- (1) Auf die erfüllende Gemeinde gehen nach § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinden über:
 1. die Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen
 2. die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung.
- (2) Darüber hinaus kann die beteiligte Gemeinde der erfüllenden Gemeinde gemäß § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 SächsKomZG weitere Aufgaben einschließlich des Erlasses von Satzungen und Rechtsverordnungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.
- (3) Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 übernimmt, wird sie im eigenen Namen tätig.

§ 3

Erledigung von Aufgaben durch die erfüllende Gemeinde

- (1) Der erfüllenden Gemeinde werden gemäß § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinde zur Erledigung nach deren Weisung übertragen.
 1. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der beteiligten Gemeinde

2. Besorgung der Geschäfte, die für die beteiligte Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung)
3. Vertretung der beteiligten Gemeinde in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, sofern die erfüllende Gemeinde nicht selbst Beteiligte ist
4. Betreuung einer gemeinsamen Schiedsstelle.

(2) Darüber hinaus kann die beteiligte Gemeinde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledigung weiterer Aufgaben nach Weisung übertragen.

(3) Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 übernimmt, wird sie im Namen der beteiligten Gemeinde tätig.

§ 4

Gemeinschaftsausschuss

(1) Die erfüllende Gemeinde bildet zusammen mit der beteiligten Gemeinde einen Gemeinschaftsausschuss.

(2) Den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuss führt der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde. Stellvertreter des Vorsitzenden und Mitglied des Gemeinschaftsausschusses ist der Bürgermeister der beteiligten Gemeinde.

(3) Auf der Grundlage des § 40 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 SächsKomZG entsenden die

- erfüllende Gemeinde weitere fünf stimmberechtigte Vertreter,
- die beteiligte Gemeinde weitere vier stimmberechtigte Vertreter

neben den stimmberechtigten Bürgermeistern.

Die weiteren Vertreter werden vom jeweiligen Stadtrat für die Dauer einer Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle einer Verhinderung stimmberechtigt vertritt. Die Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.

(4) Für die Anzahl der weiteren Vertreter der jeweiligen Gemeinde ist die vom Statistischen Landesamt bestätigte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres zum jeweiligen Wahljahr der Kommunalwahl maßgeblich.

(5) Die erfüllende Gemeinde und die beteiligte Gemeinde können ihren Vertretern Weisungen erteilen. Über die Weisungserteilung entscheidet der jeweilige Stadtrat der Mitgliedsgemeinden jeweils für deren Vertreter.

§ 5

Geschäftsgang des Gemeinschaftsausschusses

(1) Auf den Geschäftsgang des Gemeinschaftsausschusses finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung vom 24.11.2015 entsprechende Anwendung. Ausgenommen davon ist die Form der öffentlichen Bekanntmachung für die Verwaltungsgemeinschaft. Diese erfolgt in

der erfüllenden Gemeinde sowie in der beteiligten Gemeinde nach Maßgabe der Bekanntmachungssatzung der jeweiligen Gemeinde.

(2) Der Gemeinschaftsausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder es ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(3) Der Gemeinschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die Vertreter einer Gemeinde nur einheitlich abstimmen können.

(4) Die Niederschrift über die Verhandlung des Gemeinschaftsausschusses ist vom Vorsitzenden, von zwei Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der erfüllenden Gemeinde und der beteiligten Gemeinde innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses, zur Kenntnis zu bringen.

§ 6

Aufgaben und weiteres Mitwirkungsrecht

(1) Gegen die Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses, die für die erfüllende Gemeinde oder für die beteiligten Gemeinde von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, können diese binnen drei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen (§ 19 Abs. 3 SächsKomZG). Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat der Gemeinschaftsausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.

(2) Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben anstelle oder für die beteiligte Gemeinde wahrnimmt (§ 2 Abs. 1 und 2 der Gemeinschaftsvereinbarung), entscheidet anstelle des Stadtrates der erfüllenden Gemeinde der Gemeinschaftsausschuss, es sei denn, dass der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder dass ihm der Gemeinschaftsausschuss bestimmte Aufgaben zur dauerhaften Wahrnehmung übertragen hat (§ 41 Abs. 1 SächsKomZG).

(3) Aufgaben, welche nach § 2 Abs. 2 der Gemeinschaftsvereinbarung übertragen wurden, können auf Antrag der beteiligten Gemeinde rückübertragen werden, wenn sich die Verhältnisse, die der Übertragung zugrunde lagen, so wesentlich geändert haben, dass den Mitgliedsgemeinden ein Festhalten an der Übertragung nicht weiter zugemutet werden kann.

§ 7

Aufwandsentschädigung

Gemeinderäte, welche als weitere Vertreter (Stellvertreter) im Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft tätig werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der die Vertreter entsendenden Gemeinde.

§ 8

Verwaltungsaußenstelle Elterlein

Zur Wahrung der Bürgerfreundlichkeit und zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Stadtrates und der Ausschüsse der Stadt Elterlein unterhält die erfüllende Gemeinde eine Verwaltungsaußenstelle im Rathaus der Stadt Elterlein, dieses bildet bei der Ausführung der

Aufgabenerfüllung einen festen Bestandteil in der Verwaltungsstruktur der erfüllenden Gemeinde.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfes der Verwaltungsgemeinschaft

Die erfüllende Gemeinde erhebt zur Deckung des ihr durch die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 2, § 3 der Gemeinschaftsvereinbarung entstehenden Finanzbedarfs gemäß § 42 i. V. m. § 25 SächsKomZG eine Umlage von der Mitgliedsgemeinde. Die Höhe der Umlage bemisst sich aus der Differenz zwischen den Aufwendungen der Kernverwaltung und erzielten Erträgen des Verwaltungshandelns, wobei ausschließlich die Aufwendungen für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft umlagefähig sind. Diese Differenz ist auf die Städte Zwönitz und Elterlein nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden (amtliche Bevölkerungszahl zum Stichtag 30.06. des abzurechnenden Jahres) aufzuteilen. Die Festsetzung der Umlage erfolgt nach der Feststellung der Jahresrechnung der Stadt Zwönitz mittels Bescheid. Bis zur Festsetzung sind quartalsweise Abschlagszahlungen von je einem Viertel zu leisten, welche sich an der Höhe der Festsetzung des vorangegangenen Haushaltsjahres bemessen. In der Haushaltssatzung beider Mitgliedsgemeinden ist die Umlage in Höhe des vorangegangenen Haushaltsjahres getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festzusetzen.

§ 10

Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung

Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Beschlussfassung des Stadtrates der Mitgliedsgemeinden und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

§ 11

Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Obersten Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden (§ 27 SächsKomZG). Die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will sie die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

§ 12

Salvatorische Klausel

Soweit eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollten, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen. Die Beteiligten verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Vereinbarung zu ersetzen, die dem Zwecke, der mit dem Vertrag erreicht werden soll, möglichst nahe kommt.

§ 13
Schlussbestimmungen

Die Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Beschlussfassungen der Stadträte der Mitglieds-
gemeinden.

§ 14
Inkrafttreten


Die Gemeinschaftsvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der
Genehmigung und der Gemeinschaftsvereinbarung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im
Sächsischen Amtsblatt in Kraft.


Zwönitz, am 16.12.2015

Elterlein, am 08.12.2015

Für die Stadt Zwönitz

Für die Stadt Elterlein


Wolfgang Triebert
Bürgermeister


i.V. Siegbert Ullrich
Bürgermeister



Ablichtung
stimmt mit Original überein.



Silke Zwönitz, 06.01.16



Faint, illegible text or markings in the lower-left quadrant of the page.